

kann nie den andersgeschlechtlichen Partner lieben. Entweder betrügt er ihn tatsächlich oder, falls er ausnahmsweise zu heterosexuellem Verkehr fähig ist, zumindest in Gedanken. Beides ist eine starke und unmoralische Zumutung für die Frau. Auf diese Weise ist dem Frauenüberschuß und dem heutigen Männermangel nicht abzuhelfen.

Der Einwand des Kräfteverfalls ist ebenfalls zurückzuweisen. Körperliche Untüchtigkeit ist keine Folge der Homosexualität. Allerdings eignen sich die passivweiblichen Homosexuellen infolge Weichheit ihres Charakters nicht gut zum aktiven Auftreten. Diese Weichheit ist aber nicht die Folge ihrer Triebabweichung, sondern sie ist ihnen mit angeboren. Dem* gegenüber rühmt man die aktiv-männlichen Homosexuellen wegen ihres großen Mutes, ihrer Tüchtigkeit und Kameradschaftlichkeit. Hier sei nur an Epaminondas und seine „heilige Schar“ der Thebaner erinnert.

Schon 1869 nahm das höchste ärztliche Kollegium des preußischen Staates, dem Persönlichkeiten wie Virchow angehörten, gegen die Bestrafung des mann-männlichen Verkehrs Stellung. Vor dem ersten Weltkrieg unterschrieben 3000 deutsche Ärzte, unter ihnen viele Kapazitäten, eine Eingabe zur Streichung des § 175. Als im Jahre 1929 eine Rundfrage an die Direktoren von Universitätsnervenkliniken und Instituten für gerichtliche Medizin wegen Aufhebung des § 175 gerichtet wurde, stimmten fast alle der Streichung zu. Kahl schrieb hierüber: „Für mich selbst ist das Ergebnis in gewissem Sinne eine Entlastung von schwerer Verantwortlichkeit“. Für die Streichung des § 175 spricht auch, daß er der Brutherd des höchst gefährlichen Erpressertums und der verabscheuungswürdigen homosexuellen Prostitution ist. Weil er zu viel schlimmeren Erscheinungen geführt hat als dem vom Gesetze gemißbilligten Tatbestand selbst, müßte schon dies alles seine Aufhebung bedingen.

Durch eine Streichung des § 175 werden irgendwelche gesundheitliche Schädigungen des Einzelnen oder des Volkes nicht eintreten. Eine 140jährige Straflosigkeit in Frankreich, eine 80jährige in Elsaß-Lothringen, eine 56jährige in Bayern, eine 30jährige in Württemberg und eine 26jährige in Hannover und Braunschweig haben zu keinerlei Schäden geführt. Auch in anderen Ländern hat die Aufhebung der Strafbestimmungen keine Zunahme des gleichgeschlechtlichen Verkehrs zur Folge gehabt.

Trotz Aufhebung des § 175 StGB sind die Homosexuellen natürlich der gleichen Beschränkung wie die Heterosexuellen zu unterwerfen. Hierfür sorgt der § 175a. Es empfiehlt sich jedoch aus medizinischen Gründen, diesen wie folgt zu reformieren:

Die Lehrmethode in den Ausbildungslehrgängen für Richter und Staatsanwälte

Von Hans Geräts, Halle

Leiter der Ausbildungslehrgänge für Richter und Staatsanwälte im Lande Sachsen-Anhalt

Die Lehrmethodik eines Instituts kann nicht losgelöst von ihrer gesellschaftlichen Funktion betrachtet werden; so muß man, wenn man sich ein Bild von -der Lehrmethode in den Ausbildungslehrgängen für Richter und Staatsanwälte machen will, sich zunächst darüber klar werden, wie diese Lehrgänge entstanden sind.

Nach der Niederlage des deutschen Faschismus war es dringend notwendig, die Justiz von faschistischen Elementen zu säubern. An ihre Stelle mußten, wenn man die Justiz erhalten und darüber hinaus demokratisieren wollte, so schnell wie möglich demokratisch gesinnte Richter und Staatsanwälte treten. Der Nachwuchs der Universitäten allein hätte bei weitem nicht ausgereicht, die entstandenen Lücken zu füllen. Außerdem kam es gerade darauf an, lebenserfahrene und mit der antifaschistisch-demokratischen Entwicklung der Gegenwart

Absatz 1: Nötigung zur Notzucht. Sie ist genau so zu bestrafen wie gegenüber einer Frau.

Absatz 2: Mißbrauch eines wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses: Warum den Mann schützen, wenn die Frau nicht geschützt wird? Der Mann ist nicht schwächer und nicht widerstandsunfähiger als die Frau. Hinzu kommt noch, daß die Verletzung der Geschlechts-ehre der Frau in mancherlei Hinsicht von viel schwererer Bedeutung als für den Mann ist. Auch hier ist gleichmäßige Behandlung von Mann und Frau zu fordern.

Absatz 3: Verführung Jugendlicher unter 21 Jahren: Nach den Erhebungen Kinseys — für Deutschland fehlt es leider an den entsprechenden Erhebungen — ist das sexuelle Verhalten der männlichen Jugend fast ausnahmslos im Alter von 16 Jahren bereits festgelegt; keinerlei Umstände vermögen es in späteren Jahren, abgesehen von ganz seltenen Ausnahmen, zu ändern. Der deutsche Tiefenpsychologe Schultz-Hencke meint, daß man von Verführung im eigentlichen Sinne des Wortes nur bei jugendlichen Menschen etwa unter 14 Jahren sprechen könne, während der gerade gewachsene 15jährige schon nicht mehr zu verführen sei.

Es besteht also ärztlicherseits kein Grund, im § 175a Schutzalter, Umfang des strafbaren Tatbestandes und Höhe des Strafmaßes über die entsprechenden Bestimmungen des § 182 StGB (Schutz der Mädchen vor Verführung) hinaus auszuweiten.

Absatz 4: Homosexuelle Prostitution: Diese ist medizinisch nicht anders als die vom Gesetzgeber erlaubte weibliche Prostitution zu werten. Die Ursache ist hier wie dort in der sexuellen und wirtschaftlichen Not zu suchen. Durch den § 175 wird die sexuelle Not der Homosexuellen unnötigerweise verschärft. Durch eine Streichung des § 175 wird die homosexuelle Prostitution vermutlich wesentlich zurückgedrängt werden.

Als allein strafwürdige, qualifizierte Fälle sind vom ärztlichen Standpunkt aus somit nur die Nötigung zum gleichgeschlechtlichen Verkehr und die Verführung von Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr anzuerkennen.

Die Strafwürdigkeit dieser qualifizierten Fälle ist nicht aus der homosexuellen Art dieser Handlungen abzuleiten, sondern nur daraus, daß hier bestimmte Rechtsgüter verletzt werden. Somit ist ein besonderer Paragraph unnötig. Es genügt, die bestehenden Vorschriften des Strafgesetzbuches so zu ändern, daß in ihnen die homosexuellen Tatbestände miterfaßt werden.

Den in der Anmerkung von Weiß aufgestellten zwei juristischen Forderungen ist also ärztlicherseits mit der Maßgabe zuzustimmen, daß allein strafwürdig sind die qualifizierten Fälle der Nötigung zu homosexuellen Handlungen und der Verführung Jugendlicher unter 16 Jahren.

verbundene Männer und Frauen zu finden, die imstande sein würden, eine antidemokratische Entwicklung der Justiz, wie sie die Weimarer Zeit hervorbrachte, zu verhindern. Diese dringende Aufgabe konnte nur dadurch gelöst werden, daß man eine neue Institution ins Leben rief; die Ausbildungslehrgänge für Richter, und Staatsanwälte entstanden.

Man sah sich gezwungen, den Lehrgangsteilnehmern in möglichst kurzer Zeit das Rüstzeug für die juristische Praxis zu übermitteln. Diese Aufgabe hätte mit der alten, verhältnismäßig unproduktiv arbeitenden Lehrmethode der Universität rein technisch nicht gelöst werden können. Ich weiß aus Erfahrung, daß die Studenten durchschnittlich einige Semester benötigen, um sich eine richtige Arbeitsmethode anzueignen und den juristischen Stoff zunächst rein äußerlich übersehen zu können; die